

DDR-Gesetze verletzt

Die Angeklagten Ferrey und Pankey versuchten eine Studentin der Humboldt-Universität und der Angeklagte Collet eine ehemalige Grenzgängerin unter Ausnutzung ihrer Auslandspässe und ihrer Autos illegal nach Westberlin zu schleusen.

„Die Angeklagten haben in Kenntnis der Lage in Berlin und in Kenntnis des gesellschaftlichen Schadens, den ihre verbrecherischen Handlungen verursacht hätten, aktiv den Menschenhandel vom demokratischen Berlin in die Westsektoren und nach Westdeutschland unterstützt; sie haben die Großzügigkeit der DDR Ausländern gegenüber schamlos ausgenützt und gegen die Gesetze der DDR verstoßen“, stellte Staatsanwalt Schulz fest. Die Verbrechen hätten sich gegen die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen der DDR in Berlin, die den Westberliner Krisenherd eindämmen und damit der Sicherung des Friedens in der Welt dienen, gerichtet. „Die DDR wird nur dann Ausländer auf ihrem Territorium als Gäste begrüßen, wenn sie ehrlichen Herzens kommen und die Autorität und die Gesetze des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates achten“.

Der Abwerbung überführt

Nach mehrstündiger Beratung verkündete am Dienstagabend der Strafsenat 1 a des Berliner Stadtgerichtes die Urteile. Die sechs ausländischen Angeklagten erhielten folgende Strafen: Der Angeklagte Henri Pierrot drei Jahre und sechs Monate Gefängnis, die Angeklagten Gilbert Ferrey, Victor Pankey und Bernard Collet je zwei Jahre Gefängnis, der Angeklagte El Mesheb drei Jahre Gefängnis, der Angeklagte Recha AzerSalib ein Jahr und sechs Monate Gefängnis. Die für die strafbaren Handlungen benutzten Fahrzeuge wurden eingezogen. Die verbüßte Untersuchungshaft wurde allen Angeklagten voll angerechnet.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus, daß der Angeklagte Pierrot der Abwerbung und die übrigen Angeklagten der Beihilfe zur Abwerbung von Bürgern der DDR nach Westberlin und Westdeutschland für schuldig befunden wurden.“ (ND/ADN)

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 27. 9. 1961.

Am 1. 12. 1961 meldete AP aus Kairo, daß die beiden ägyptischen Studenten El Mesheb und Recha Azer Salib nach 80 Tagen Haft freigelassen worden und nach Kairo zurückgekehrt sind.

Diese Meldung läßt erkennen, was von den Berichten in der SED-Presse über die „Verbrechen der Menschenhändler“ zu halten ist, vor allem im Hinblick darauf, daß die Vergehen der Angeklagten El Mesheb und Salib als „besonders verwerflich“ bezeichnet worden waren. Während diese vom Staatsanwalt als besonders „hemmungslos und brutal“ charakterisierten Angeklagten bereits 2 Monate nach ihrer Aburteilung aus politischen Gründen ihre Freiheit zurückerhalten haben und einige Wochen später auch die übrigen Angeklagten aus der Haft entlassen worden sind, müssen alle anderen wegen der gleichen „Verbrechen“ Verurteilten die gegen sie verhängten unmenschlichen Strafen verbüßen.

DOKUMENT 207

„Mit gefälschten Pässen gefaßt“

Nach Inkrafttreten der Sicherungsmaßnahmen an unserer Staatsgrenze in Berlin wurden von Westberliner Studentenorganisationen Aktionen durchgeführt, die darauf gerichtet waren, Bürger unserer Staates mit gefälschten Ausländerpässen nach Westberlin zu schleusen. Dabei spielten zumeist ausländische Staatsangehörige die Rolle von „Mittelsmännern“, da sie die

Staatsgrenze der DDR ohne Tagesaufenthaltsgenehmigung passieren dürfen.

Vor dem Strafsenat 1 b des Stadtgerichts von Groß-Berlin hatten sich der schweizerische Staatsangehörige Andreas Stalder, der Westberliner Student Klaus-Dieter Minx und der im demokratischen Berlin wohnhafte Student Wolfram Wurche wegen Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verantworten.

Der 28jährige Schweizer Andreas St. hatte, von einem Studienaufenthalt in England zurückkehrend, bei einem Pastor in Westberlin den Sch. E. kennengelernt, der unsere Republik illegal verlassen hatte und der an der Dahlemer Universität immatrikuliert ist. Sch. E. überredete den Schweizer, seine im demokratischen Berlin wohnende Freundin aufzusuchen und ihr den illegalen Grenzübertritt nach Westberlin zu ermöglichen. St. überbrachte dem Mädchen zunächst eine Schachtel Schweizer Zigaretten, Schweizer Zündhölzer und 25 Schweizer Rappen. Er schärfte ihr ein, beim Grenzübertritt ein langsames und einwandfreies Hochdeutsch zu sprechen und „westliche“ Kleider zu tragen. Zu der „Aushändigung“ des Schweizer Passes, der auf den Namen einer ebenfalls an der Dahlemer Universität immatrikulierten schweizerischen Studentin ausgestellt war, kam es aber nicht, weil St. beim Grenzübertritt gestellt werden konnte.

Auch die beiden anderen Angeklagten wollten mit Schweizer Pässen Bürger aus der DDR nach Westberlin schleusen. So besorgte der 21jährige Student Klaus-Dieter M., ein Pfarrerssohn, mit Hilfe eines anderen Studenten (wieder von der Dahlemer Universität) für seinen im demokratischen Berlin wohnenden Freund N. ebenfalls einen Schweizer Paß. Dieser Paß wurde von einem in der Schweiz studierenden Westberliner angefertigt und per Luftpost nach Westberlin geschickt. In dem Begleitschreiben wurde darauf hingewiesen, daß der „Geflüchtete“ nach erfolgtem Grenzübertritt sich ins „Lager“ zu begeben und dort eine Geschichte von „Stacheldraht und Schwimmen“ zu erzählen habe. Der dritte Angeklagte, der 20jährige Student W studiert an der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität und ist auch Mitglied der FDJ. Trotzdem hielt er sich vor dem 13. August oft in Westberlin auf, besuchte regelmäßig Grenzkinos, deren zersetzender Einfluß auch bei ihm nicht ohne Wirkung blieb. Auf Grund seiner schlechten ideologischen Einstellung wurde er Mittelsmann zwischen seinem Bruder, der sich illegal nach Westberlin begeben hatte und dessen Freundin, für die der Bruder ebenfalls einen Schweizer Paß „besorgt“ hatte. Da die Freundin nicht in Berlin wohnte, arrangierte W. einen Treff in der Wohnung seiner Eltern. Hier wollte er dem Mädchen, das im Endeffekt auf diese „Angebote“ aber nicht einging, den Paß und andere Gegenstände aushändigen. Er wies sie an, die Personalien des Passes auswendig zu lernen, ebenfalls nur hochdeutsch zu sprechen und sich die Haare blondieren zu lassen, damit ihre Haarfarbe mit den Angaben im Paß übereinstimme. Die Überbringung des Passes erfolgte durch einen indischen Staatsangehörigen, der nach einem Treff im „Pressecafé“ das Mädchen auf dem Weg zum Grenzübertritt begleiten und ihr „moralischen Halt“ geben sollte.

Auf Grund der Wachsamkeit unserer Staatsorgane konnten diese illegalen Grenzübertritte verhindert und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. St., der die ihm gewährte Gastfreundschaft gröblichst mißbraucht hat, erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren neun Monaten. M. wurde zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte W., der angab, daß er „nur“ seinem Bruder helfen wollte, erhielt eine Gefängnisstrafe von drei Jahren sechs Monaten.

Quelle: „National-Zeitung“, Frankfurt/Oder, vom 27. 12. 1961.